



# Mandantenbrief

M&M Steuerberatungsgesellschaft mbH

April 2008



## Impressum

### Kontakt »

M&M  
Steuerberatungs.GmbH  
Neuer Kamp 49  
46348 Raesfeld

Telefon: 02865/60969-0  
Telefax: 02865/60969-19  
<http://www.mmsteuerberatung.de>  
E-mail:  
[Gorholt@MMSteuerberatung.de](mailto:Gorholt@MMSteuerberatung.de)

### Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

die Steuererklärung 2007 steht an und von den immer wieder versprochenen Steuervereinfachungen ist nichts zu sehen. Im Gegenteil, die Vorschriften werden immer komplizierter und die Gesetzestexte immer dicker. Rund 40 verschiedene Steuerarten sind in 200 Gesetzen und unzähligen Verordnungen geregelt. Hinzu kommen 1000 verschiedene Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums sowie reihenweise Erlasse der Länder und Verfügungen der Oberfinanzdirektion.

Unübersichtliche oder nicht nachvollziehbare Vorschriften verstärken die Tendenz, dass Bürger ihre Steuerpflichten weniger ernst nehmen oder schlicht resignieren und Finanzbeamte kaum noch Zeit für Prüfungen haben. Bis zu 45 Seiten sind für die Einkommensteuererklärung auszufüllen, Steuerbürokratie pur. Nach einer aktuellen Studie benötigt ein Mittelständler mit 60 Arbeitnehmern derzeit rund 200 Stunden pro Jahr für die Abwicklung seiner steuerlichen Pflichten.

Dieser Steuerfrust sorgt nicht nur für Seufzer über hohe Abgabenlasten, sondern auch für Gegenwehr. Kleine oder große Schummeleien nehmen zu und die Sachbearbeiter gehen dem aus Zeitgründen nur stichprobenhaft und in gravierenden Fällen nach. Nun versucht das Finanzamt durch den verstärkten Einsatz von EDV zu kontern. Bereits seit dem Vorjahr erscheinen sämtliche Steuerklärungsvordrucke im neuen Design, wodurch übersichtlichere Daten in elektronisch auswertbarer Form vorliegen und Falschangaben durch Plausibilitätsroutinen schneller enttarnt werden. Fallen Bürger aus dem üblichen Rahmen, haben sie mit kritischen Rückfragen zu rechnen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass stimmige Daten schneller und ungeprüft in den Bescheid wandern.

Dabei sollte jedem bewusst sein, dass die Grenze der Fahrlässigkeit auch bei kleinen Mogeleien schnell überschritten wird und dann eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorliegt. Denn laut Gesetz wird bestraft, wer dem Finanzamt unrichtige oder unvollständige Angaben macht und hierdurch Steuern hinterzieht oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Bereits der Versuch ist strafbar.

In diesem Sinne

## Inhaltsverzeichnis

### Alle Steuerzahler »

Sozialversicherung: Anpassung an die Steuerregeln bei ehrenamtlicher Tätigkeit	3
Steuerberaterkosten: Erstes Verfahren gegen Abzugskürzung anhängig	3
Außergewöhnliche Belastung: Allergiebettzeug ohne Attest nicht absetzbar	4
Krankenkasse: Die Beiträge müssen sich steuerlich stärker auswirken	4

### Angestellte »

Kapitaleinnahme: Zinsen auf Rentennachschlag sind steuerpflichtig	5
Werbungskosten: Fahrtkosten zum Dienstsport eines Polizisten	5
Werbungskosten: Grundschullehrerin darf Tanzleiterkurs absetzen	6
Werbungskosten: Reinigung der Anzüge bei Bankangestellten nicht absetzbar	6

### Familie und Kinder »

Familienrecht: Steuern sparen auf Tochtters Namen heißt verzichten können	7
Einkommensteuer: Verluste lassen sich jetzt nicht mehr vererben	7
Lebensgefährtin: Kann Schenkungsteuer nicht auf Ehefrau abwälzen	7
Zusammenveranlagung: In gerichtlichem Vergleich enthaltene Verpflichtung zur Zustimmung widerrufbar	8

### Immobilienbesitzer »

Vorsteuerabzug: Fiskus sponsert privates Blockkraftwerk	9
Vorsteuerabzug: Für Baumaßnahmen einer Grundstücksgemeinschaft	9
Nießbrauch: Kein Steuerrabatt bei vorzeitiger Ablösung	10
Erbbauzinsrealast: Erhöht Grunderwerbsteuer nicht immer	10

### Internet, Medien & Telekommunikation »

Internet: Versteigerung von Rechtsberatung nicht berufswidrig	11
Privatrundfunk: Geringe Beteiligung von Parteien muss erlaubt sein	11
UMTS-Lizenzen: BGH bestätigt Abweisung einer Aktionärsklage	12

### Kapitalanleger »

Spekulationsteuer: Fiskus setzt Bescheide ab sofort endgültig fest	13
"Call-Option": Verkauf führt zu steuerpflichtigem Veräußerungsgewinn	13
Porsche-Aktien: Split bleibt ohne Steuerlast	14

### Unternehmer »

Berufsstarter: Keine Umsatzsteuer auf Preisgelder aus Gründungswettbewerben	15
Sonderausgabenabzug: Verfassungsbeschwerden erfolglos	15
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Muss eine Million Euro Schadensersatz zahlen	16

## Alle Steuerzahler

### Sozialversicherung: Anpassung an die Steuer- regeln bei ehrenamtlicher Tätigkeit

(Val) Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde rückwirkend zum 01.01.2007 die Übungsleiterpauschale erhöht und ein neuer Freibetrag für das Ehrenamt eingeführt. Beide Änderungen wurden auch für die Sozialversicherung angepasst.

Werden Bürger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke aktiv, können sie den Freibetrag für Übungsleiter nutzen. Dieser sorgt dafür, dass Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter in Sportvereinen, Musiker in Kirchen oder im Pflegedienst Tätige steuerfrei bleiben. Der Freibetrag lag bis Ende 2006 bei 1.848 Euro pro Jahr und steigt ab 2007 auf 2.100 Euro an. Damit können beispielsweise Betreuer im Jugend- und Sportbereich monatlich 175 Euro steuerfrei kassieren. Gleichzeitig unterliegen die Einnahmen nicht der Sozialversicherung, allerdings erst beim Zufluss ab dem 15.10.2007. Denn erst an diesem Tag wurde die entsprechende Vorschrift im Bundesgesetzblatt verkündet.

Darüber hinaus kann die gemeinnützige Institution im Rahmen eines Mini-Jobs bis zu 400 Euro monatlich zahlen. Insgesamt fallen dann beim Übungsleiter auf bis zu 575 Euro monatlich keine Abgaben an. Den Freibetrag von 2.100 Euro jährlich gibt es für nebenberufliche Tätigkeiten, die im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt wird.

Diese Steuerbefreiung gilt für Personen, die nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer tätig sind oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen übernommen haben. Die Vergünstigung gilt auch für künstlerische Tätigkeiten, etwa von Kirchenmusikern, Chorleitern oder etwa Orchesterdirigenten, die nebenberuflich bei kulturellen Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereins auftreten. Begünstigt sind auch Vorträge an Volkshochschulen oder die Leitung von Schwimmunterricht und Erste-Hilfe-Kursen.

Wer seine Dienste nicht unter den Voraussetzungen für Übungsleiter anbietet, profitiert ab 2007. Personen, die sich nebenberuflich im mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich engagieren, können einen neuen Steuerfreibetrag von 500 Euro im Jahr geltend machen. Mit der Einführung dieser steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen soll das Ehrenamt

aufgewertet werden. Im Rahmen dieses Freibetrags können alle Ehrenamtlichen den ihnen dabei entstehenden Aufwand pauschal und ohne Vorlage von Einzelnachweisen steuerlich geltend machen.

### Steuerberaterkosten: Erstes Verfahren gegen Abzugskürzung anhängig

(Val) Wegen der gestrichenen Sonderausgaben ist beim Bundesfinanzhof die erste Revision anhängig (X R 10/08). Hierbei geht es um die Frage, ob der Gesetzgeber den Abzug aufgrund des komplizierten Steuerrechts überhaupt kürzen darf oder ob dies einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt. Bürger können mit Verweis auf das Aktenzeichen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen, sofern ihre Steuerberaterkosten nicht komplett berücksichtigt worden sind. Dann ruht der Fall kostenlos, bis die Streitfrage endgültig entschieden ist. Sie riskieren dabei nichts. Bei positivem Ausgang gibt es eine Erstattung. Ansonsten bleibt der Einkommensteuerbescheid unverändert.

Seit 2006 sind gezahlte Steuerberaterkosten nicht mehr in voller Höhe abzugsfähig. Zuvor war der Aufwand in unbeschränkter Höhe abziehbar - der private Anteil über Sonderausgaben und der Rest als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. War es früher problemlos möglich, die Kosten gleich komplett einer Rubrik zuzuordnen, ist seit 2006 mehr Arbeit für die Aufteilung erforderlich. Der Sonderausgabenabzug wurde komplett gestrichen und damit der Abzug von privat veranlassten Steuerberaterkosten. Die übrigen Gebühren können bei den jeweiligen Einkunftsarten weiterhin unbegrenzt abgezogen werden.

Erstellt der Berater Buchführung, Bilanz, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung, handelt es sich um Betriebsausgaben. Die entfallenden Sonderausgaben haben hier also keine Auswirkungen auf die Steuerlast. Ansonsten muss erst einmal der Aufwand ermittelt werden, der überhaupt zu den Steuerberatungskosten gehört. Das sind grundsätzlich alle Zahlungen, die für die Inanspruchnahme eines Experten zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten und Wahrung von Rechten erfolgen. Hinzu kommen Fahrten zum Steuerberater oder Unfälle auf dem Weg dorthin, Lohnsteuerhilfvereine, Steuerfachliteratur und sonstige Hilfsmittel wie etwa Software.

Der Aufwand ist als Betriebsausgabe oder Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart absetzbar. Als privat veranlasst und daher nicht mehr absetzbar definiert der Fiskus Gebühren für das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung. Das umfasst auch die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen sowie Kosten für Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kindergeld oder Eigenheimzulage. Die Finanzverwaltung erlaubt eine sachgerechte Schätzung des gemischten Aufwands in Betriebsausgaben, Werbungskosten oder

Lebenshaltungsaufwand. Dabei wird es nicht beanstandet, wenn diese Aufwendungen zur Hälfte den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden. Jahresbeträge bis 100 Euro werden jedoch bei den Werbungskosten anerkannt.

## **Außergewöhnliche Belastung: Allergiebettzeug ohne Attest nicht absetzbar**

(Val) Allergiematratzen sowie -betten werden nicht ausschließlich von Kranken erworben. Deshalb muss die krankheitsbedingte Notwendigkeit und Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch ein vorher erstelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen werden. Ist das nicht erfolgt, muss das Finanzamt die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen, so der Bundesfinanzhof (III B 178/06). Ein nachträglich eingeholtes Gutachten führt nicht mehr zur steuerlichen Anerkennung. Lediglich Hilfsmittel im engeren Sinne wie Brillen, Hörgeräte oder Rollstühle können ohne besondere Nachweise typisierend als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Im zugrunde liegenden Fall hatten Frau und Kind schweres Asthma, sodass sich die Familie Allergiematratzen sowie -betten anschaffte. Bettzeug und Matratzen werden aber von allen Menschen benötigt, auch Gesunde bevorzugen aus hygienischen Gründen zur Reduzierung der Hausstaubmilben antiallergene Gegenstände. Die medizinische Notwendigkeit solcher Gegenstände, die nicht ausschließlich von Kranken benötigt werden, ist durch die Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Attests nachzuweisen.

Allergiebettzeug wirkt zudem nicht im Körper, sondern soll die räumliche Umgebung von Allergenen weitgehend freihalten. Hier steht eine vom behandelnden Facharzt ausgesprochene Empfehlung einem Attest nicht gleich. Die Einholung eines nachträglichen amtsärztlichen Attests bringt aber auch nichts mehr, weil dieses nicht geeignet ist, die medizinische Notwendigkeit der Anschaffung von Allergiebettzeug und -matratzen nachzuweisen.

Der Bundesfinanzhof hat jüngst bereits vergleichbare Fälle abschlägig entschieden, in denen das rechtzeitig eingeholte Attest fehlte:

- Das Fällen von Birken bei Pollenallergie
- Die Ersetzung formaldehydhaltiger Gegenstände
- Asbestsanierung der Außenfassade eines Wohnhauses

Sofern der Haus- oder Facharzt also zum Kauf gesundheitsfördernder Gegenstände rät, sollte mit Blick auf das Finanzamt erst einmal ein amts- oder vertrauensärztliches Attest eingeholt werden. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Anschaffung zur

Heilung zwingend notwendig ist. Erst dann lässt sich der Kaufpreis als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen.

## **Krankenkasse: Die Beiträge müssen sich steuerlich stärker auswirken**

(Val) Insbesondere Krankenversicherungsbeiträge müssen sich künftig in einem größerem Umfang steuerlich auswirken als derzeit. Denn nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe ist der beschränkte Abzug von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen seit 1997 verfassungswidrig, weil die Höchstbeträge in den jeweiligen Jahren keinen angemessenen Krankenversicherungsschutz ermöglicht haben (2 BvL 1/06).

Neben den Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Hausrat, Wohnung und Heizung gehören auch die Vorsorge für Krankheit und Pflege zu den Leistungen der Sozialhilfe und damit zu den notwendigen Ausgaben des Existenzminimums. Dabei sind die Möglichkeiten, private Krankenversicherungsbeiträge steuerlich geltend zu machen, eindeutig zu niedrig. Das gilt vor allem schon deshalb, weil die Kinder in der privaten im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht beitragsfrei mitversichert sind.

Allerdings hat der Beschluss keine aktuelle oder rückwirkende Geltung. Die Karlsruher Richter geben dem Gesetzgeber vielmehr einen Auftrag für die Zukunft: Er hat bis Ende 2009 Zeit, um Neuregelungen zu beschließen.

Derzeit ergehen Einkommensteuerbescheide zu diesem Sachverhalt nur vorläufig. Der Beschluss bedeutet nun, dass Familien nicht mit einer Steuererstattung für die Vergangenheit rechnen können. Das Finanzamt wird die Bescheide nämlich nur mit gleichem Inhalt endgültig festsetzen.

Ob auch die steuerliche Berücksichtigung gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu niedrig ausfällt, hatte das Karlsruher Gericht in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte nämlich ein selbstständiger Rechtsanwalt, der für die private Krankenversicherung seiner achtköpfigen Familie umgerechnet 18.400 Euro gezahlt hatte. Zusammen mit seinen Ausgaben für die sonstigen Versicherungen machte er Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 33.700 Euro geltend. Das Finanzamt erkannte davon jedoch nur 10.140 Euro an.

Von einer Neuregelung spätestens ab 2010 werden daher vor allem Privatversicherte mit Kindern profitieren. Diese können sich künftig auf eine höhere Steuerersparnis einstellen.

## Angestellte

### Kapitaleinnahme: Zinsen auf Rentennachschlag sind steuerpflichtig

(Val) Die im Zusammenhang mit einer Rentennachzahlung von der Deutschen Rentenversicherung Bund überwiesenen Zinsen stellen in voller Höhe Kapitaleinnahmen dar. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) spielt es nämlich keine Rolle, aus welchem Grund Zinsen überhaupt bezahlt werden. Daher sind auch Erstattungs-, Prozess- und Verzugszinsen steuerpflichtig, selbst wenn die zugrunde liegende Hauptleistung nicht vom Fiskus erfasst wird (VIII R 36/05).

Zwar sollen mit solchen Zinszahlungen grundsätzlich Nachteile ausgeglichen werden, die der Berechtigte durch die verspätete Zahlung der Sozialleistungen erleidet. Dies hindert aber nicht die Einstufung als Kapitaleinnahmen. Hierzu gehören alle Vermögenmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung sind. Unerheblich ist, welcher Rechtsgrund dem zugrunde liegt. Das gilt generell für Erstattungs-, Prozess- und Verzugszinsen. Denn die fehlende Steuerbarkeit der Hauptleistung erstreckt sich nicht zugleich auf die Zinsen.

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auf Geldleistungen sind laut Gesetz mit vier Prozent zu verzinsen. Die Zinsen werden insoweit für das unberechtigte Vorenthalten der Rentenbezüge und zum Ausgleich der mit der verspäteten Zahlung verbundenen Nachteile geleistet. Wirtschaftlich betrachtet sind die Zinsen damit auch Entgelt für die Vorenthaltung von Kapital und unterliegen deshalb der Besteuerung.

Zwar stellen die Zinsen einen pauschalierten Ausgleich aus sozialen Gründen für die Auflösung von Ersparnissen oder Einschränkung der Lebensführung dar. Dies ändert aber nichts an ihrer steuerrechtlich maßgebenden Funktion als Entgelt für die unfreiwillige Vorenthaltung von zustehenden Rentenbezügen.

Eine abweichende Beurteilung wäre nur möglich, wenn der Gesetzgeber derartige Zinsen ausdrücklich in den Katalog der steuerfreien Einnahmen aufgenommen hätte. Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen.

Der BFH regt im Fall der Rentenzahlung allerdings Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung oder Steuererlass an. Denn der Rentenbezieher ist möglicherweise aufgrund der Besteuerung im Ergebnis wirtschaftlich schlechter gestellt als bei rechtzeitiger Zahlung der ihm zustehenden Rente.

### Werbungskosten: Fahrtkosten zum Dienstsport eines Polizisten

(Val) Fahrtkosten, die einem Polizisten durch Fahrten zur dienstlich verordneten Sportausübung entstehen, sind nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg jedenfalls dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Sport auf Polizeisportanlagen auszuführen ist und sich auf solche Sportarten beschränkt, die typischerweise nicht Inhalt des Freizeitsportes sind.

Der Kläger hatte rund 130 Stunden Dienstsport im Jahr betrieben und dafür die Kosten für 64 Fahrten zu einer Polizeisportanlage als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt hatte diese Kosten nicht anerkannt. Es hielt Sport, in welcher Form auch immer, für einen Teil der privaten Lebensführung und verneinte deshalb eine berufliche Veranlassung für die Entstehung der Kosten. Dem widersprach nun das Finanzgericht. Es stellte dabei darauf ab, dass der Kläger nicht freizeittypische Sportarten wie Tennis oder Skisport betrieben hatte, sondern solche, die einen direkten Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit hatten, nämlich Selbstverteidigung, Schwimmen, Retten und Konditionsförderung.

Zudem war der Kläger durch eine Dienstanweisung seines Dienstherrn zur Ausübung von mindestens 40 Stunden Dienstsport im Jahr verpflichtet und hatte diesen auch vorrangig während seiner Dienstzeit auszuüben. Damit stellte sich die sportliche Betätigung des Klägers für das Gericht als ausschließlich beruflich veranlasste Tätigkeit dar, sodass die damit verbundenen Kosten als Werbungskosten anzuerkennen waren.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.01.1008, 6 K 993/05



## Werbungskosten: Grundschullehrerin darf Tanzleiterkurs absetzen

(Val) Besteht ein konkreter Zusammenhang zwischen geltend gemachten Werbungskosten und der Berufstätigkeit, hat das Finanzamt den Aufwand dafür steuermindernd anzuerkennen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Grundschullehrerin entschieden, die einen Tanzleiterkurs für Kindertanz besucht hatte.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung war vom Schulumt ausdrücklich begrüßt und als Weiterbildungsmaßnahme zur Qualifizierung für den Bildungsauftrag angesehen worden. Die Lehrerin, die Musikunterricht mit den Bereichen Singen, Tanzen und Musik erteilte, erweiterte ihre Kenntnisse in zehn Wochenendseminaren. Der BFH sah den Zusammenhang zwischen Ausbildung und Beruf als gegeben an und erkannte ihren Aufwand an.

Bundesfinanzhof, VI R 62/04



## Werbungskosten: Reinigung der Anzüge bei Bankan- gestellten nicht absetzbar

(Val) Bei einem Bankangestellten ist die Reinigung der während der Arbeit getragenen Anzüge auch dann nicht als Werbungskosten absetzbar, wenn die Bank das Tragen der Garderobe während der Arbeitszeit verlangt. Nach dem Urteil des Saarländischen Finanzgerichts (FG) gehört die Kleidung grundsätzlich zur Lebensführung. Sie ist deshalb selbst dann nicht abzugsfähig, wenn sie zugleich der Förderung des Berufs dient (2 K 1497/07). Denn Anzüge sind keine typische Berufskleidung, auch wenn sie vom Arbeitgeber zur Dienstkleidung bestimmt werden. Sie gelten als

normale bürgerliche Kleidung und kennzeichnen keinesfalls den Berufsstand der Bankangestellten. Daher zählen weder der Kaufpreis noch die anschließende Reinigung zu den Werbungskosten.

Ein Abzug als Werbungskosten kommt nur in Betracht, wenn es sich bei der maßgeblichen Kleidung um typische Berufskleidung handelt. Hier muss die berufliche Verwendungsbestimmung bereits in ihrer Beschaffenheit zum Ausdruck kommen. Das gelingt beispielsweise durch

- ihre Unterscheidungsfunktion bei Uniformen
- dauerhaft angebrachte Firmenemblem
- ihre Schutzfunktion bei Schutzanzügen oder Arbeitsschuhen
- ausschließlich bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung eines Soldaten

Die Qualifizierung eines Kleidungsstücks als typische Berufskleidung scheidet schon dann aus, wenn seine Benutzung als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt.

Das gilt etwa für

- Konzertkleider sowie schwarze Hosen einer Instrumentalsolistin,
- den Lodenmantel des Leiters eines staatlichen Forstamtes,
- den Trachtenanzug des Geschäftsführers eines im Bayerischen Stils gehaltenen Lokals sowie
- den schwarzen Anzug eines Croupiers.

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung führen daher selbst dann nicht zum Werbungskostenabzug, wenn sie nahezu ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt wird. Allerdings gibt es Ausnahmen, wenn der übliche Verwendungszweck hinter dem Charakter einer typischen Berufskleidung zurück tritt. Das gilt für den schwarzen Anzug des Leichenbestatters, Oberkellners und des katholischen Geistlichen. Hier verleiht der schwarze Anzug der beruflichen Position Ausdruck und gibt der Tätigkeit den erwarteten äußeren Rahmen.

## Familie und Kinder

### Familienrecht: Steuern sparen auf Tochtters Namen heißt verzichten können

(Val) Will ein Vater Steuern sparen und legt er deshalb auf den Namen seiner Tochter 25.000 Euro in Festgeld an, so kann er anschließend nicht mehr frei über das Guthaben einschließlich der Zinsen verfügen, weil es auf seine Tochter übergegangen ist.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn sich der Vater bei der Anlage des Geldes vorbehalten hätte, darüber weiterhin verfügen zu können. Dann aber hätte er Steuern hinterzogen, wenn er die Zinsen nicht auf seinen Namen in der Steuererklärung angegeben hätte. Denn in diesem Fall wäre unverändert er, und nicht seine Tochter, "Gläubiger der Bank" gewesen.

Saarländisches Oberlandesgericht, 4 U 8/07



### Einkommensteuer: Verluste lassen sich jetzt nicht mehr vererben

(Val) Sofern sich beim Verstorbenen rote Zahlen aus einer Einkunftsart zu Lebzeiten nicht komplett ausgewirkt haben, verpufft das Minus steuerlich ab sofort endgültig. Denn nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs können die Erben hinterlassene Verluste nicht zur Minderung ihrer eigenen Einkommensteuer geltend machen (GrS 2/04).

Ein Übergang nicht ausgenutzter Verluste vom Erblasser auf den oder die Erben ist nicht zulässig, da die Einkommensteuer eine Personensteuer ist, die dabei vom Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit ausgeht. Hiermit ist es nach Ansicht

der Richter unvereinbar, die beim Verstorbenen nicht verbrauchten Verlustvorträge auf den Erben zu übertragen. Nach ihrer Meinung verletzt die Vererbung von Verlustvorträgen den verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass nur derjenige Aufwendungen und Verluste steuerlich geltend machen darf, der sie getragen hat und dessen Leistungsfähigkeit dadurch eingeschränkt wurde.

Da dies bislang 45 Jahre lang von Rechtsprechung und Finanzverwaltung genau umgekehrt praktiziert worden ist, gewähren die Richter den Steuerzahlern Vertrauensschutz. Denn die neue ungünstigere Rechtsprechung ist faktisch vergleichbar mit einer Gesetzesänderung und daher erst mit Wirkung für die Zukunft anzuwenden. Verluste lassen sich erst in solchen Erbfällen nicht mehr verrechnen, die am Tag nach Veröffentlichung dieses Beschlusses eintreten werden. Dieser wurde am 12.03.2008 publiziert, sodass rote Zahlen bei Todesfällen ab dem 13.03.2008 unter den Tisch fallen.

Diese Änderung in der Rechtsprechung hat gravierende praktische Auswirkungen für Familien, Anleger, Selbstständige und Vermieter. So lassen sich etwa realisierte Spekulationsverluste nicht vererben, sofern bis zum Tod nicht ausreichend Börsengewinne angefallen sind. Gleiches gilt für rote Zahlen aus Mietshäusern oder Unternehmen, sofern die Verlustphase etwa durch hohe Abschreibungen oder Fremdfinanzierungen bis zum Tod noch nicht ausgelaufen ist.

Eines hat jedoch auch nach dem aktuellen Urteil Bestand: Geerbte Schulden mindern die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer. Das gilt auch für Forderungen des Finanzamts, die der Verstorbene nicht mehr beglichen hatte.

### Lebensgefährtin: Kann Schenkungsteuer nicht auf Ehefrau abwälzen

(Val) Die Lebensgefährtin kann nicht verlangen, dass die Schenkungsteuer für von ihr erhaltene Schenkungen gegen die Ehefrau festgesetzt wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klargestellt.

Die Klägerin erhielt als Lebensgefährtin des verheirateten und inzwischen verstorbenen X Zuwendungen von insgesamt rund zwei Millionen Euro. Das Finanzamt setzte gegen sie Schenkungsteuern in Höhe von rund 700.000 Euro fest. Die Klägerin wandte sich gegen die Schenkungsteuerbescheide mit dem Vorbringen, X habe sie heiraten wollen. Hierzu sei es infolge seines Todes nicht mehr gekommen. Er habe jedoch stets erklärt, dass sie im Zusammenhang mit den Zuwendungen keine steuerlichen Nachteile haben solle. Hierin sei ein Versprechen zu sehen, die entstehende Schenkungsteuer zu übernehmen. Das Finanzamt habe ermessensfehlerhaft gehandelt, es hätte vorrangig die

Ehefrau als Erbin in Anspruch nehmen müssen.

Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Zwar sei bei einer Schenkung auch der Schenker Steuerschuldner. Es sei jedoch ermessensfehlerfrei gewesen, die Klägerin als Beschenkte in Anspruch zu nehmen. Eine Festsetzung der Steuer vorrangig gegen den Schenker komme dann in Betracht, wenn dieser es beantragt habe oder wenn er dem Beschenkten gegenüber die Steuer übernommen habe. Ein Antrag sei beim Finanzamt nicht gestellt worden. Die von der Klägerin behauptete Erklärung des X, sie solle keine Nachteile aus den Zuwendungen haben, sei steuerrechtlich unerheblich und zivilrechtlich unwirksam.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2008, 4 K 1840/07 Erb

Zusammenveranlagung zuzustimmen, mit steuerrechtlicher Wirkung lösen. Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 26.02.2008 entschieden. Denn die Verpflichtungserklärung sei, auch wenn sie gerichtlich protokolliert sei, etwas anderes als ein rechtskräftiges Zivilurteil, durch welches die Erklärung selbst als abgegeben gelte.

Der mittlerweile geschiedene Kläger lebte seit dem Spätjahr 2002 von seiner damaligen Ehefrau getrennt. Auf seinen Antrag wurde für das Streitjahr zunächst eine getrennte Veranlagung durchgeführt. Dies führte für ihn zu einer Einkommensteuer-Rückerstattung von rund 1.350 Euro. In einem Vergleich vor dem Amtsgericht verpflichtete sich der Kläger für das Streitjahr, die Zustimmung zur Zusammenveranlagung mit seiner Ex-Ehefrau gegenüber dem Finanzamt zu erteilen. Die Ehefrau verpflichtete sich im Gegenzug dazu, den Kläger von den steuerlichen Nachteilen freizustellen, die sich aus dieser Zustimmungserklärung ergaben. Daraufhin wurde der Kläger mit seiner früheren Ehefrau zusammen veranlagt. Aufgrund dessen ergab sich ein Erstattungsbeitrag von rund 145 Euro, jedoch forderte das Finanzamt den dem Kläger früher erstatteten Betrag von rund 1.350 Euro zurück.

Gegen den Zusammenveranlagungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein. Er führte aus, seine damalige Ehefrau habe ihn entgegen der Vergleichsregelung nicht von den steuerlichen Nachteilen der Zustimmungserklärung freigestellt. Er habe die Rückzahlung des Betrages von 1.350 Euro selbst tragen müssen. Das Finanzamt war hingegen der Meinung, der Kläger müsse sich an seiner im gerichtlichen Vergleich protokollierten Zustimmungserklärung festhalten lassen und wies den Einspruch als unbegründet zurück. Zu Unrecht, wie das FG jetzt entschieden hat.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.02.2008, 3 K 2422/05, nicht rechtskräftig



## **Zusammenveranlagung: In gerichtlichem Vergleich enthaltene Verpflichtung zur Zustimmung widerrufbar**

(Val) Ein Ehegatte kann sich von seiner in einem zivilgerichtlichen Vergleich protokollierten Verpflichtungserklärung, einer steuerlichen

## Immobilienbesitzer

### Vorsteuerabzug: Fiskus sponsert privates Blockkraftwerk



(Val) Die auf den Preis eines Blockheizkraftwerks entfallende Umsatzsteuer von 19 Prozent erhält der Hausbesitzer auch bei Installation am selbst bewohnten Eigenheim sofort in voller Höhe vom Finanzamt erstattet. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden. Nach einem aktuellen Urteil wird der Eigentümer zum Unternehmer, wenn er einen Teil der erzeugten Energie ins öffentliche Netz einspeist (16 K 12/07). Hierzu reicht es bereits aus, dass zehn Prozent des Stroms an einen Energieversorger und der restliche Strom sowie die hergestellte Wärme in die eigenen vier Wände fließt.

Das Argument des Finanzamts zählt nach Auffassung der Richter aus Hannover nicht, wonach der Steuerabzug erst bei Bruttojahresumsätzen von 3.000 Euro gelingt. Denn Unternehmer wird ein Hausbesitzer unabhängig von der Höhe der Erlöse. Er darf nur nicht mehr als 90 Prozent der erzeugten Energie selbst verbrauchen.

Ähnlich sieht es beim Betrieb einer Solaranlage auf dem Dach des Eigenheims aus. Auch hier liegt eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit vor, wenn der erzeugte Strom zumindest teilweise und regelmäßig ins allgemeine Netz eingespeist wird. Dann gelingt ebenfalls der Vorsteuerabzug aus den Einbaukosten, wenn der Stromversorger mindestens zehn Prozent der Leistung erhält.

Der Investitionszuschuss des Fiskus auf die volle Umsatzsteuer aus den Installationskosten von Blockheizkraftwerk oder Solaranlage wird erst über einen Zeitraum von zehn Jahren teilweise wieder rückgängig gemacht. Die Verwendung des Stroms für private Zwecke stellt anschließend einen

umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauch dar, im Fachjargon eine unentgeltliche Wertabgabe, die sich nach den anteilig für den Betrieb der Anlage entstandenen Kosten richtet.

Kostet der Neubau netto 60.000 Euro, gibt es bei Rechnungsvorlage sofort 11.400 Euro Erstattung. Fließen anschließend 50 Prozent des Stroms ins Eigenheim, sind über 120 Monate 5.700 Euro ans Finanzamt abzustottern. Damit bleibt die Hälfte der Umsatzsteuer auf dem eigenen Konto und für den Rest gibt es einen zinslosen Kredit.

Wird der umweltfreundlich erzeugte Strom neben dem Energieerzeugungsunternehmen auch an Mieter geliefert, ist das ein steuerpflichtiger Umsatz. Das hat aber keinen Einfluss darauf, dass die Vermietung der Wohnung weiterhin steuerfrei bleibt.

### Vorsteuerabzug: Für Baumaßnahmen einer Grundstücksgemeinschaft

(Val) Eine Grundstücksgemeinschaft kann den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Bauleistungen auch dann steuerlich geltend machen, wenn die Rechnungen nicht auf sie selbst, sondern auf den Namen eines Mitgliedes der Gemeinschaft ausgestellt sind. Das ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg.

Eine aus einem Ehepaar bestehende Grundstücksgemeinschaft hatte Vorsteuern aus Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen eines Wohn- und Geschäftshauses geltend gemacht. Bauherr und Auftraggeber der Arbeiten war nach den abgeschlossenen Verträgen allerdings allein der Ehemann. Das Finanzamt war daher der Auffassung, dass der Ehemann und nicht die Grundstücksgemeinschaft Leistungsempfänger der Bauleistungen gewesen sei. Das hatte zur Folge, dass weder die Grundstücksgemeinschaft noch der Ehemann – letzterer, weil er nicht selbst, sondern nur als Mitglied der Gemeinschaft unternehmerisch tätig war – von dem Vorsteuerabzug profitieren konnten.

Diese Sicht ist nach Auffassung der Richter des FG allerdings zu formal. Sie verweisen darauf, dass die Verträge zwar von dem Ehemann abgeschlossen worden seien, sich aber eindeutig auf das der Gemeinschaft gehörende Grundstück und Bauvorhaben bezögen. Damit sei hinreichend klar geworden, dass die Rechnungen die Bautätigkeit der Grundstücksgemeinschaft betroffen hätten. Insbesondere habe nicht die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder des Missbrauchs, etwa durch mehrfache steuerliche Verwendung ein und derselben Rechnung, bestanden.

Mit seiner Entscheidung sieht sich das FG im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes. Dieser hat im Jahr 2005 ausgesprochen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nicht durch die Anzahl der in den Rechnungen geforderten Angaben oder die technische Kompliziertheit ausgehöhlt werden dürfe. Das FG ließ die Revision gegen sein Urteil zu.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.12.2007, 5 K 1821/05 C, nicht rechtskräftig

## Nießbrauch: Kein Steuerrabatt bei vorzeitiger Ablösung

(Val) Löst der Hausbesitzer eine bestehende Nießbrauchlast ab, kann er die dafür gezahlte Abfindung beim Finanzamt nicht mindernd geltend machen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bleibt die Höhe der zuvor festgesetzten Schenkungsteuer unverändert (II R 34/06). Diese bemisst sich nach dem vollen Hauswert. Dabei wird die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht durch ein dem Vorbesitzer oder seinem Ehepartner eingeräumtes Nießbrauchrecht gemindert. Diese Belastung wirkt sich anders als etwa übernommene Hausschulden nicht aus, weil dies nach § 25 Erbschaftsteuergesetz untersagt ist.

Der Fiskus gewährt hier lediglich einen kleinen Nachlass, indem er die Schenkungsteuer insoweit erst einmal bis zum Tod des Nießbrauchers zinslos stundet. Hierzu sind nun mehrere Rechenschritte nötig:

1. Die kapitalisierte Nießbrauchlast wird vom Hauswert abgezogen und die Steuer von der Differenz berechnet.
2. Die Steuer wird vom reinen Hauswert berechnet.
3. Die Differenz zwischen dem hohen und dem geringeren Betrag wird bis zum Tod des Nießbrauchers gestundet. Diese Steuer darf auch sofort bezahlt werden, dafür gewährt das Finanzamt einen Rabatt.
4. Die niedrigere Steuer auf den Hauswert minus Belastung wird sofort fällig. Entfällt das Recht nun bereits vorzeitig und nicht erst mit dem Tod, wird auch der Stundungsbetrag früher fällig.

Das gilt beispielsweise, wenn der Nießbraucher freiwillig auf seine Ansprüche verzichtet, weil etwa der Nachwuchs die Mieteinkünfte benötigt oder selbst ins Haus einziehen will. Genauso sieht es aus, wenn der Hausbesitzer für diesen Verzicht etwas bezahlt.

Im vom BFH entschiedenen Fall musste der Immobilieneigentümer gleich zwei Nachteile auf einmal schlucken. Er konnte die Ablösezahlung nicht als Verbindlichkeit mindernd absetzen und musste gleichzeitig auch noch die gestundete Steuer vorzeitig begleichen.

Im Rahmen der anstehenden Erbschaftsteuerreform steht der Nießbrauch wieder besser da. Er zählt dann wie eine ganz normale Schuld, der Stundungsparagraf wird abgeschafft. Wie hoch dieser Minusposten ausfällt,

hängt vom Alter des Nießbrauchers ab. Je jünger er bei der Hausübergabe ist, umso größer fällt der kapitalisierte Belastungswert aus.



## Erbbauzinsreallast: Erhöht Grunderwerbsteuer nicht immer

(Val) Erwirbt der Eigentümer eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks das Erbaurecht, gehört die Erbbauzinsreallast nicht zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte die Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Erbaurecht belastet ist. Ende Oktober 1999 verkaufte die Erbbauberechtigte das Erbaurecht an die Klägerin. Diese sollte in den Erbbauvertrag mit allen Rechten und Pflichten anstelle der bisherigen Erbbauberechtigten eintreten. Die Klägerin übernahm die in Abteilung II Nummer 1 und 6 des Erbaugrundbuchs eingetragenen Belastungen, darunter den Erbbauzins, laut Vertrag ohne Anrechnung auf den Kaufpreis. Das beklagte Finanzamt bezog bei der Festsetzung der für den Erwerb des Erbaurechts anfallenden Grunderwerbsteuer neben dem Kaufpreis auch den Kapitalwert des Erbbauzinses in die Bemessungsgrundlage ein. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht (FG) erfolglos.

Erst der BFH gab der Klägerin Recht. Das FG habe zu Unrecht angenommen, der Kapitalwert des Erbbauzinses gehöre zur Gegenleistung, wenn der Eigentümer eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks das Erbaurecht erwerbe, stellte der BFH klar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2007, II R 64/06

## Internet, Medien & Telekommunikation

### Internet: Versteigerung von Rechtsberatung nicht berufswidrig

(Val) Das Versteigern anwaltlicher Dienstleistungen in einem Internetauktionshaus ist nicht berufswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Ein Fachanwalt für Familienrecht bot Beratungen in einem Internetauktionshaus an. Dabei handelte es sich um zwei «Beratungen bis 60 Minuten in familien- und erbrechtlichen Fragen» mit Startpreisen von einem beziehungsweise 75 Euro und um einen «Exklusivberatungsservice (fünf Zeitstunden)» mit einem Startpreis von 500 Euro.

Die Rechtsanwaltskammer erteilte dem Beschwerdeführer eine Rüge, da die Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen in der Form von Internetauktionen berufsrechtswidrig sei. Das Anwaltsgericht bestätigte die Rüge.

Anders das Bundesverfassungsgericht: Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung dürfen Rechtsanwälte über ihre berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichten, soweit die Werbung nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Die Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus könne nicht als Werbung um ein Mandat im Einzelfall behandelt werden. Zwar kommt mit dem Meistbietenden ein Mandatsvertrag zustande, jedoch zielt die Werbung des Rechtsanwalts - schon mangels Kenntnis vom potentiellen Mandanten und dessen Beratungsbedarf und weil der Aufruf der Internetseite des Auktionshauses vom Willen des Rechtsuchenden abhängt - nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall.

Ein Verbot der Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus kann auch nicht auf die Bewertung als eine unsachliche Werbung gestützt werden. Die Art und Weise der Informationsübermittlung ist bei Versteigerungen in einem Internetauktionshaus dadurch gekennzeichnet, dass nur derjenige, der die entsprechende Internetseite aufruft, davon Kenntnis nimmt. Die Werbung über eine solche passive Darstellungsplattform belästigt regelmäßig nicht und drängt sich keiner breiten Öffentlichkeit unvorbereitet auf. Auch die Wiedergabe der angebotenen Beratungsleistungen mit einem niedrigen Startpreis oder dem aktuellen Höchstgebot sei nicht irreführend, so das Bundesverfassungsgericht.



### Privatrundfunk: Geringe Beteiligung von Parteien muss erlaubt sein

(Val) Ein absolutes Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und damit dem gegen eine entsprechende Vorschrift des Hessischen Privatrundfunkgesetzes gerichteten Normenkontrollantrag der SPD-Bundestagsfraktion stattgegeben. Die Norm sei weder mit der Rundfunk- noch mit der Parteienfreiheit vereinbar.

Die Verfassungsrichter stellten klar, dass der Gesetzgeber nur solche Beteiligungen politischer Parteien am privaten Rundfunk unterbinden dürfe, mit denen Parteien einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte nehmen könnten. Dem hessischen Gesetzgeber gaben sie auf, bis zum 30.06.2008 für eine verfassungskonforme Regelung zu sorgen.

Laut BVerfG können sich auch Parteien auf die Rundfunkfreiheit berufen. Ein Verbot für Parteien, sich mit bestimmendem Einfluss an privaten Rundfunkunternehmen zu beteiligen, sei dennoch zulässig. Denn es diene der Abwehr staatsnaher Einflussnahme auf die inhaltliche Programmgestaltung. Demgegenüber sei das absolute Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, keine zulässige gesetzgeberische Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit. Es sei insbesondere unverhältnismäßig. Denn es zwingt Parteien, bei auch nur sehr geringfügiger Beteiligung ihre Anteile zu veräußern, unabhängig davon, ob die Partei bei einer geringfügigen Beteiligung überhaupt Einfluss auf das jeweilige Rundfunkunternehmen ausüben könnte.

Auch Rundfunkveranstalter und Bewerber um eine Zulassung verletze die hessische Vorschrift in ihren Grundrechten. Gerade bezogen auf geringfügige Beteiligungen könnten sich, so das BVerfG, die

betroffenen Unternehmen nur mit außerordentlichem Aufwand und wohl nicht mit letzter Sicherheit dagegen schützen, dass, etwa bei mehrfach gestuften Beteiligungsverhältnissen, nicht doch eine mittelbare Minimalbeteiligung einer Partei vorliege. Sie liefen damit Gefahr, dass ihnen der Widerruf oder die Versagung der Zulassung drohe.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12.03.2008, 2 BvF 4/03

## **UMTS-Lizenzen: BGH bestätigt Abweisung einer Aktionärsklage**

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in der Revisionsinstanz über die Teilklage eines Aktionärs der Deutschen Telekom AG wegen ihres Erwerbs von UMTS-Lizenzen bei der in Deutschland im Jahr 2000 durchgeführten Versteigerung gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland als damals herrschendes Unternehmen auf Zahlung von Schadensersatz von 50.000 Euro an die Telekom zu befinden.

Die Telekom rechnete sich - wie die meisten führenden europäischen Telekommunikationsunternehmen - um die Jahrtausendwende von der UMTS-Technologie große Chancen zur Erschließung neuer Umsatz- und Gewinnquellen sowie zur Vergrößerung der Marktabdeckung aus und entschloss sich deshalb dazu, auf allen für sie wichtigen europäischen Märkten UMTS-Lizenzen zu erwerben. Dementsprechend ersteigerte sie unter anderem bei der UMTS-Versteigerung in Großbritannien eine solche Lizenz für rund 6,7 Milliarden Euro.

In Deutschland führte die Beklagte, die seinerzeit aufgrund einer - teils mittelbaren - Mehrheitsbeteiligung von insgesamt 59 Prozent die Telekom beherrschte, im August 2000 eine Versteigerung von UMTS-Lizenzen durch. In deren Verlauf erwarb ein - damals als DeTeMobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH (nachfolgend: DeTeMobil) firmierendes - Tochterunternehmen der Telekom zwei Lizenzpakete gegen Zahlung von insgesamt rund 8,5 Milliarden Euro. Neben der DeTeMobil ersteigerten fünf weitere, damals in Deutschland marktführende Telekommunikationsunternehmen (Vodafone, E-Plus, O2, Mobilcom und Quam) Lizenzen zu entsprechenden Preisen. Vom Versuch des Erwerbs eines dritten Lizenzpakets nahm die DeTeMobil im weiteren Verlauf des Bieterwettstreits Abstand.

Der Kläger hat seine Schadensersatzklage im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Beklagte als herrschendes Unternehmen die von ihr abhängige Telekom zur Teilnahme an einem für sie nachteiligen Bieterwettstreit im Sinne der §§ 311 Abs. 1, 317 Aktiengesetz (AktG) «veranlasst» habe, an dessen Ende die Telekom über ihre Tochtergesellschaft für den Erwerb der UMTS-Lizenzen unangemessen hohe Versteigerungsentgelte zu entrichten gehabt habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das

Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Der BGH hat eine Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber der von ihr beherrschten Telekom schon deshalb verneint, weil zu ihren Gunsten der Haftungsausschluss nach § 317 Abs. 2 AktG eingreift. Danach ist die Ersatzpflicht der Bundesrepublik als herrschendem Unternehmen ausgeschlossen, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand der Telekom auch im Falle ihrer Unabhängigkeit von der beklagten Bundesrepublik die Lizenzen zu denselben Konditionen erworben hätte und insofern ein etwaiger Nachteil in Gestalt eines überhöhten Erwerbspreises für die UMTS-Lizenzen keine Folge der Abhängigkeit gewesen wäre - was nach dem Gesetz die Voraussetzung für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch wäre.

Dass der von der Telekom letztlich gezahlte Preis dem damaligen «Marktpreis» entsprach - und nicht etwa ein von der Beklagten veranlasstes «nachteiliges Sonderopfer» darstellte -, wird maßgeblich dadurch bestätigt, dass die Geschäftsleiter der anderen führenden Telekommunikationsunternehmen wie Vodafone, O 2, E-Plus, Mobil-Com und Quam, die gesellschaftsrechtlich nicht von der Beklagten abhängig waren, ebenfalls an der Versteigerung teilnahmen und entsprechende UMTS-Lizenzen zu vergleichbaren Preisen erwarben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.03.2008, II ZR 124/06

## Kapitalanleger

### Spekulationsteuer: Fiskus setzt Bescheide ab sofort endgültig fest



(Val) Das Bundesfinanzministerium weist jetzt die Ämter an, bislang zu Spekulationsgeschäften ab dem Jahr 1999 nur vorläufig festgesetzte Einkommensteuerbescheide für endgültig zu erklären (IV A 4 - S 0338/07/0003). Noch anhängige Einsprüche werden in einem zweiten Schritt jetzt abschlägig entschieden. Damit gibt es keine Hoffnung mehr: Die Steuer auf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erzielte Wertpapier- und Terminmarktgewinne muss bezahlt werden.

Sofern dies jetzt erst rückwirkend für Jahre ab 1999 erfolgen muss, kommen noch Nachzahlungszinsen von jährlich sechs Prozent hinzu.

Immerhin bedeutet diese aktuelle Entwicklung innerhalb der Finanzverwaltung im Umkehrschluss, dass binnen Jahresfrist realisierte Spekulationsverluste ab 1999 beim Finanzamt auf Dauer zählen. Sofern diese bislang

mangels ausreichender Gewinne noch nicht verrechnet werden konnten, gelingt das bis Ende 2013 auch mit einem Kursplus unter der Abgeltungsteuer. Aufgrund der aktuellen Börsensituation erscheint es wenig wahrscheinlich, dass im laufenden Jahr ausreichend Kursgewinne mit Aktien & Co. anfallen werden.

Diese Verrechnung von Altverlusten erfolgt ab 2009 nicht direkt durch die Bank. Diese behält auf realisierte Gewinne 25 Prozent Abgeltungsteuer ein und stellt ihren Kunden hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung aus. Mit dieser kann der Sparer dann einen Ausgleich über die Steuererklärung erreichen. Zuviel bezahlte Pauschalsteuer wird dann erstattet.

Hintergrund für die nunmehr endgültigen Steuerbescheide zur Spekulationssteuer ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von Anfang 2008, wonach eine Beschwerde gegen die Spekulationssteuer nicht zur Entscheidung angenommen wurde (2 BvR 294/06). Denn nach der Auffassung der Karlsruher Richter verstößt die Besteuerung von Börsengeschäften ab 1999 nicht mehr wie in den beiden Vorjahren gegen das Grundgesetz, weil Anleger Verluste besser verrechnen und Finanzämter schärfer kontrollieren konnten.

Da die Finanzbehörden im April 2005 zum Kontenabruf ermächtigt wurden, konnten sie im Rahmen der langen Verjährungsfristen auch noch nach möglichen Veräußerungsgewinnen aus 1999 forschen. Die Möglichkeit des Kontenabrufs bedeutete für Sparer, dass ihre Börsengeschäfte vom Fiskus schneller entdeckt werden könnten. Damit war der Anreiz zu wahrheitsgemäßen Nacherklärungen von Gewinnen gegeben.

### "Call-Option": Verkauf führt zu steuerpflichtigem Veräußerungsgewinn

(Val) Der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft führt unter bestimmten Voraussetzungen zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Gleiches gilt für den Verkauf von "Anwartschaften" auf Beteiligungen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch der schuldrechtliche Anspruch gegen einen Gesellschafter auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils ("Call-Option") zu den Anwartschaften in diesem Sinne gehört.

Die Richter lehnten damit eine in der Fachliteratur vorherrschende Meinung ab, die nur unmittelbar gegen die Kapitalgesellschaft gerichtete Anwartschaften, insbesondere Bezugsrechte, erfassen will. Für den BFH war entscheidend, dass sich der Inhaber des Optionsrechts mit dessen Veräußerung den Vermögenszuwachs der Gesellschaftsanteile verschaffen kann.

Im Urteilsfall war dem Letzterwerber die GmbH-Beteiligung 30 Millionen Mark wert. Davon hat er 20 Millionen Mark an den Inhaber des Optionsrechts gezahlt und nach Ausübung der Option noch einmal zehn Millionen Mark an den optionsverpflichteten Gesellschafter. Beim Verkäufer des Optionsrechts war laut BFH ein steuerpflichtiger Gewinn auf der Grundlage des Verkaufspreises von 20 Millionen Euro zu ermitteln.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.12.2007, VII R 14/06

## **Porsche-Aktien: Split bleibt ohne Steuerlast**

(Val) Anfang März 2008 hatten Porsche-Aktionäre pro Aktie neun weitere Anteile des Sportwagenherstellers ins Depot gebucht bekommen. Dieser Aktiensplit im Verhältnis eins zu zehn sorgte dafür, dass der Kurs rechnerisch nur noch ein Zehntel des bisherigen Wertes beträgt. Lag er Ende Februar 2008 noch bei 1.143 Euro, war die Erstnotierung am 03.03.2008 140 Euro. Dafür hat der Anleger nun auch die zehnfache Anzahl von Porsche-Vorzugsaktien in seinem Depot und per Saldo nichts verloren.

Bei einem solchen Split erhöht ein Unternehmen die Zahl seiner Aktien: Grundkapital und Wert der Firma bleiben aber identisch. Das gelingt durch zahlenmäßige Aufstockung der Anteile, ohne dass hierfür das Grundkapital erhöht werden muss.

Die neu in das Depot gebuchten Aktien ordnet der Fiskus als nicht steuerbaren Vorgang auf der Vermögensebene ein (IV C 3 - S 2256 - 238/04). Somit werden keine Abgaben fällig. Lediglich die ursprünglichen Anschaffungskosten der Papiere werden nun auf die vermehrte Anzahl verteilt und vermindern sich damit entsprechend. Dieser neu errechnete Wert ist dann für die Bemessung eines Spekulationsgewinns maßgebend. Es beginnt aber keine neue Spekulationsfrist; das Kaufdatum der alten Aktien ist weiterhin maßgebend. Somit können die anlässlich des Splits erhaltenen Porsche-Aktien sofort steuerfrei verkauft werden, sofern die bisherigen Titel bereits ein Jahr im Depot liegen.

Hintergrund solcher Maßnahmen ist, dass Aktien bei Kursen über 100 Euro und bei Porsche sogar über 1.000 Euro auf den ersten Blick teuer wirken. Das schreckt potentielle Käufer eher ab. Daher wollen Gesellschaften ihre eigenen Aktien verbilligen, um Anreize für Neuaktionäre zu schaffen. Das gelingt durch zahlenmäßige Aufstockung der Anteile, ohne dass hierfür das Grundkapital erhöht werden muss. Vor Porsche hatten sich bereits Adidas, Celesio und Beiersdorf zu diesem Schritt entschieden.

Ein solcher Split ist zumeist positiv für die Langfristanlage. Denn die optisch billigeren Aktien erzeugen wieder eine neue Nachfrage, was zu steigenden Kursen führt. Zudem vermindert sich die Dividende meist nicht im gleichen Verhältnis, sodass die

Aktionäre per Saldo eine höhere Ausschüttung erwarten dürfen.



## Unternehmer

### Berufsstarter: Keine Umsatzsteuer auf Preisgelder aus Gründungswettbewerben



(Val) Gibt es für Existenzgründungen oder die Ansiedlung neuer Unternehmen Fördergelder aus öffentlichen Mitteln, unterliegen diese nicht der Umsatzsteuer. Die Oberfinanzdirektion Münster weist mit Kurzinformation 03/2008 darauf hin, dass dem Tenor eines anderslautenden Urteils des Finanzgerichts Münster (15 K 6229/04 U) nicht zu folgen ist.

Hintergrund dieser Verwaltungsanweisung ist die gängige Praxis, wenn Wirtschaftsförderungseinrichtungen von Städten und Kommunen insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen für zukunftsorientierte Branchen Gründungswettbewerbe durchführen. Die hierfür verwandten Fördergelder werden häufig aus Landesmitteln und aus dem EU-Strukturfonds finanziert. Diese Gründungswettbewerbe bestehen häufig aus zwei Phasen:

Phase 1: Die potentiellen Unternehmensgründer haben zu ihrer Geschäftsidee einen grundlegenden Businessplan auszuarbeiten und einer Jury zur Begutachtung vorzulegen. Die besten Businesspläne werden mit Preisgeldern prämiert.

Phase 2: Anschließend sind diese Businesspläne zu überarbeiten und zu verfeinern. Dies dient dann dem Ziel, die Gründungsreife der Geschäftsidee zu dokumentieren. Auch in dieser Phase werden Preisgelder ausgelobt. Die erste Hälfte dieses Betrages wird sofort ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Hälfte ist davon abhängig, dass innerhalb einer bestimmten Frist tatsächlich eine Unternehmensgründung am Standort des Wettbewerbsveranstalters erfolgt.

Die im Rahmen solcher Gründungswettbewerbe ausgezahlten Preisgelder sind als echte Zuschüsse zu beurteilen, die gemäß Abschnitt 150 Abs. 7 der Umsatzsteuerrichtlinien nicht steuerbar sind. Die Preise werden zur Förderung der potentiellen Existenzgründer aus strukturpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen ausgelobt und gewährt.

Mit der Teilnahme an dem Wettbewerb und der möglichen späteren tatsächlichen Gründung eines Unternehmens an einem vom Veranstalter gewünschten Standort erhält dieser keinen individualisierbaren Vorteil, auf Grund dessen er als Empfänger einer sonstigen umsatzsteuerpflichtigen Leistung angesehen werden kann. Die mittelbaren positiven Effekte aus einer Unternehmensgründung, wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, stellen keinen konkreten Vorteil im Sinne einer Leistung im Leistungsaustausch bei der Umsatzsteuer dar.

### Sonderausgabenabzug: Verfassungsbeschwerden erfolglos

(Val) Die Verfassungsbeschwerden eines selbstständigen Arztes und seiner Ehefrau sowie einer selbstständigen Rechtsanwältin, die eine zu niedrige einkommensteuerliche Berücksichtigung ihrer Beiträge insbesondere zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen geltend gemacht hatten, waren erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwies auf sein Urteil zur Rentenbesteuerung vom 06.03.2002 und der Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge durch das Alterseinkünftegesetz.

In dem Urteil hatte das BVerfG entschieden, dass die ungleiche Besteuerung von Renten und Pensionen bis zum 31.12.2004 hinzunehmen sei. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung mit Wirkung zum 01.01.2005 zu schaffen. Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Veranlagungszeiträume vor 2005 kommt nach Ansicht des BVerfG nicht mehr in Betracht.

Das BVerfG habe im Urteil vom März 2002 darauf verzichtet, den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Änderung der verschiedenen Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Rentenzahlungen zu verpflichten. Zwar seien die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht Gegenstand des Urteils vom 06.03.2002 gewesen. Dennoch könnten die Rügen der Beschwerdeführer aus gleichheitsrechtlichen Gründen mit Wirkung für die Veranlagung für Zeiträume vor 2005 keinen Erfolg haben. Sie müssten im selben Umfang, wie dies den Beamtenpensionären bis zum 31.12.2004 abverlangt worden sei, die ungleiche Besteuerung ihrer Altersvorsorge im Verhältnis zu nichtselbstständig tätigen Mitgliedern der gesetzlichen

Rentenversicherung hinnehmen.

Nach Ansicht der Verfassungsrichter kommt eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen für Veranlagungszeiträume vor 2005 auch im Hinblick auf das Verbot doppelter Besteuerung nicht in Frage. Ob die einkommensteuerrechtlichen Regelungen in der Phase des Aufbaus einer Altersversorgung vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes und die Regelungen in der Versorgungsphase seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes insgesamt in bestimmten Fällen einen Verstoß gegen das Verbot doppelter Besteuerung bewirkten, sei hier nicht zu entscheiden.

Denn aus dem Verbot doppelter Besteuerung lasse sich kein Anspruch auf eine bestimmte Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Aufbauphase ableiten. Der Gesetzgeber könne dem Verbot doppelter Besteuerung ebenso durch einen entsprechend schonenderen Zugriff in der Versorgungsphase Rechnung tragen. Ein Verstoß wäre deshalb in den Veranlagungszeiträumen der Versorgungsphase zu rügen, in denen die Altersbezüge der Besteuerung unterworfen werden, stellten die Richter abschließend klar.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.02.2008, 2 BvR 1220/04 und 2 BvR 410/05

## **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Muss eine Million Euro Schadensersatz zahlen**

(Val) Die 14. Handelskammer des Landgerichts (LG) München I hat am 14.03.2008 eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wegen eines Falschtestats zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von einer Million Euro verurteilt.

Geklagt hatte der Insolvenzverwalter einer GmbH, deren Jahresabschluss im Jahr 2004 von der Beklagten geprüft worden war. Die Beklagte hatte für der GmbH für den Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und prognostiziert, dass sich die Gesellschaft im kommenden Jahr weiterhin positiv entwickeln werde. Ein Trugschluss, wie sich nur wenige Monate später herausstellen sollte: Die GmbH musste Insolvenz anmelden. Der Insolvenzverwalter verklagte daraufhin die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Begründung, diese habe fahrlässig ihre Pflicht zur gewissenhaften Prüfung verletzt. Dadurch sei der GmbH auch ein erheblicher Schaden entstanden: Bei ordnungsgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses wäre die Insolvenzreife des Unternehmens nämlich Monate früher erkannt worden; das Unternehmen hätte dann keine weiteren Verbindlichkeiten in Millionenhöhe angehäuft.

Das LG stellte fest, dass die Beklagte in erheblichem Maße gegen ihre Prüfpflichten verstoßen hat. Sie habe nicht auf die sich schon aus den Zahlen des

Jahresabschlusses selbst ergebende bedrohliche Liquiditätslage der Schuldnerin hingewiesen. Auch habe sie nicht bemerkt, dass die mit einem Wert von rund 2,2 Millionen Euro erstmalig in dem geprüften Jahresabschluss aktivierten «Patente» nicht als Patente, sondern nur als von einer Schwestergesellschaft erworbene Patentanmeldungen existierten. Nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen waren diese Patentanmeldungen, da technisch weitgehend ohne Neuheitswert, nicht erteilungsfähig und hätten wirtschaftlich allenfalls mit 750.000 Euro angesetzt werden dürfen. Nach dem LG hätte die Beklagte dies ohne weiteres aus dem Jahresabschluss, dem «Patent»-Kaufvertrag und anhand einer nur wenige Minuten dauernden Onlinerecherche erkennen können.

Die Fehler hätten sich auch in erheblichem Umfang auf den Jahresabschluss der GmbH ausgewirkt, so das LG weiter. Für die Darstellung der wahren wirtschaftlichen Lage der GmbH sei dies gravierend gewesen. Statt des ausgewiesenen Gewinns von 475.000 Euro hätte ein Verlust von einer Millionen Euro festgestellt werden müssen. Die Beklagte hafte daher bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von einer Million Euro für den bei der GmbH eingetretenen Schaden, den das Gericht in der nach dem Testat der Beklagten begründeten Schulden erkannte.

Landgericht München I, Urteil vom 14.03.2008, 14 O 8038/06

